



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

hat

zum Gesuch der Kernkraftwerk Leibstadt AG vom 31. Oktober 2003 um Bewilligung zur Entnahme und Einleitung von Kühlwasser

gemäss dem Antrag des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 19. November 2004

erwogen:

1. Gegenstand und Durchführung des Verfahrens

1.1 Gesuch, Publikation und öffentliche Auflage des Gesuchs

Am 31. Oktober 2003 hat die Kernkraftwerk Leibstadt (KKL) AG ein Gesuch um Bewilligung zur Entnahme und Einleitung von Kühlwasser aus dem bzw. in den Rhein eingereicht.

Das Gesuch und der dazugehörige technische Bericht wurden vom 20. Januar 2004 bis am 18. Februar 2004 bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau, bei der Gemeindeverwaltung Leibstadt und beim Bundesamt für Energie (BFE) in Ittigen/Bern zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Ankündigung der öffentlichen Auflage erfolgte im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 19. Januar 2004 und im Bundesblatt vom 20. Januar 2004.

Parallel zum bundesrechtlichen Verfahren (s. Ziff. 1.8 und 1.9) wurde das Verfahren um Erneuerung der kantonalen Wasserentnahmekonzession durchgeführt. Die kantonale Konzession für die Entnahme von Wasser aus dem Rhein läuft am 31. Dezember 2004 ab. Zuständig für deren Erneuerung sind die aargauischen Behörden. Aus Gründen der Koordination wurden die entsprechenden Gesuche gleichzeitig publiziert und öffentlich aufgelegt.

1.2 Einspracheverfahren

Gegen das Gesuch hat eine Person Einsprache erhoben. Diese bemängelt, dass die Einleitung von erwärmtem Wasser die Temperatur des Rheins erhöhe und dies die Fische und die übrige Flussfauna gefährde (s. dazu Ziff. 3 der vorliegenden Verfügung).

1.3 Stellungnahme der HSK

In der Stellungnahme vom 14. April 2004 hält die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) fest, dass die sicherheitstechnische Beurteilung der Kühlsysteme gemäss dem Gutachten vom März 1996 zum Gesuch um Leistungserhöhung für das KKL auf 3'600 MW nach wie vor gültig sei. Ein Antrag für eine Anlagenänderung oder –erneuerung im Zusammenhang mit dem Gesuch um Entnahme bzw. Einleitung von Kühlwasser in den Rhein liege nicht vor. Nach Auffassung der HSK ist die Bewilligung für die Entnahme bzw. Einleitung von Kühlwasser notwendig, um die Kühlwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Eidg. Kommission für die Sicherheit der Kernanlagen hat darauf verzichtet, eine Stellungnahme abzugeben.

1.4 Stellungnahme des BUWAL

In der Stellungnahme vom 4. Dezember 2004 hält das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) fest, dass die beantragte Kühlwassermenge 3,5 m³/s betrage. Das dem Rhein entnommene Wasser werde für die Durchlaufkühlung (Zwischenkühlkreisläufe und Ventilationskühler) einerseits und die Kreislaufkühlung (Verdunstungskühlung im Kühlturm) andererseits eingesetzt und teilweise unterhalb des KKL in den Rhein zurückgeführt. Die Durchführung der Kühlung erfolge nach dem Stand der Technik. Das Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung und das Abschlammwasser aus der Kreislaufkühlung werde nicht getrennt in den Rhein eingeleitet, sondern vor der Einleitung vermischt und zusammen als gemischtes Kühlwasser in den Rhein eingeleitet. Dem Kühlwasser für die Durchlaufkühlung und die Kreislaufkühlung würden keine Biozide oder andere chemische Stoffe zur Wasserkonditionierung zugesetzt. Die Hauptwärmelast aus dem KKL werde über den Kühlturm abgeführt.

Je nach Betriebszustand werden zwischen 1,37 bis 3,33 m³/s erwärmtes Wasser in den Rhein eingeleitet. Das entnommene Wasser werde um 3 bis 4 °C erwärmt. Die Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers überschreite den Wert von 30 °C nie. Die eingeleitete Kühlwassermenge sei im Verhältnis zur Wasserführung des Rheins unwesentlich. Seit der Aufnahme des Betriebes des KKL seien keine ökologischen Nachteile im Rhein festgestellt worden.

Das BUWAL beantragt folgende Bedingungen und Auflagen:

a) Für die Entnahme des Wassers aus dem Rhein

Bis Ende 2006 hat die KKL AG zuhanden des BUWAL einen Bericht über die Auswirkungen der Wasserentnahme auf Fische zu erstellen. Je nach Ergebnis sind nach Rücksprache mit dem BUWAL Massnahmen bei der Wasserentnahme zu treffen.

b) Für das vermischte Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung und der Kreislaufkühlung:

Die Temperatur des eingeleiteten vermischten Kühlwassers aus der Durchlaufkühlung und der Kreislaufkühlung einschliesslich der Abwässer aus der Aktivwäscherei darf bei der Einleitung in den Rhein höchstens 30 °C betragen;

Die Aufwärmung des Rheins darf höchstens 3 °C betragen.

Durch die Einleitung des Kühlwassers darf die Temperatur des Rheins nach vollständiger Durchmischung 25 °C nicht übersteigen.

Der gelöste organische Kohlenstoff (DOC) darf im Kühlwasser um höchstens 5 mg/l erhöht werden.

Die gesamten ungelösten Stoffe dürfen höchstens 20 mg/l betragen (vorbehältlich natürlicherweise höhere Werte im entnommenen Rheinwasser). Im Teilstrom aus der Kreislaufkühlung darf der Wert von 40 mg/l nicht überschritten werden.

Werden dem Kühlwasser Stoffe zugegeben, die das Gewässer verunreinigen können, legt das BUWAL Anforderungen an die Einleitung fest.

Die KKL AG erstattet dem BUWAL jährlich einen Bericht, der Auskunft gibt über die Temperaturen des dem Rhein entnommenen und abgegebenen Kühlwassers. Beträgt die Wassertemperatur im Rhein bei der Entnahmestelle mehr als 24,5 °C, benachrichtigt sie unverzüglich das BFE und das BUWAL.

1.5 Stellungnahme des Kantons Aargau

In seiner Vernehmlassung vom 24. März 2004 erhebt der Kanton Aargau keine Einwände gegen die Erteilung der gewässerschutz- bzw. fischereirechtlichen Bewilligungen. Für ihn stellt sich aber die Frage, ob die angegebenen Daten des Jahres 2001 repräsentativ seien, da die Leistungserhöhung auf 114,7 % der ursprünglichen Leistung erst im Jahr 2002 abgeschlossen wurde. Der Kanton Aargau stellt folgende Anträge:

Die Anlage sei so zu betreiben, dass keine Gewässerverschmutzung verursacht werden könne. Die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung, insbesondere die Anhänge 3.2 und 3.3, müssten eingehalten werden. Bei der Einleitung des Kühlwassers seien Massnahmen zu treffen, damit eine rasche Durchmischung in der Restwasserstrecke sichergestellt sei.

Durch den Betrieb oder allfällige bauliche Massnahmen dürfe am Fischbestand kein Schaden entstehen. Insbesondere seien Massnahmen zu treffen, die das Einschwemmen oder Einsaugen von Fischen verhindern würden.

Sollten sich aus dem Bewilligungsverfahren neue Gefahrenstellen oder Hindernisse ergeben, seien diese durch das zuständige Strassenverkehrsamt zu behandeln und zu bewilligen.

1.6 Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburgs (D)

Das Regierungspräsidium Freiburg hat keine Einwände gegen die zukünftige Wassernutzung, wenn die bisherigen Entnahme- und Einleitungsbedingungen beibehalten werden (s. Stellungnahme vom 17. Februar 2004).

1.7 Ergänzende Stellungnahme der KKL AG

Das BFE hat die vom Kanton Aargau aufgeworfene Frage betreffend der für das Jahr 2001 angegebenen Daten der KKL AG unterbreitet. In der Stellungnahme vom 15. April 2004 kommt diese zum Schluss, dass die Leistungserhöhung der Anlage nur einen marginalen Einfluss auf die Durchlaufkühlung habe. Die Rücklauftemperatur und die Verdunstungskühlung würden von der Rheintemperatur bzw. von den meteorologischen Bedingungen in viel höherem Masse beeinflusst. Die letzte Leistungsstufe sei in Bezug auf die erwähnten Parameter vernachlässigbar. Dies gelte vor allem auch in Anbetracht der grossen Spannweite der je nach Betriebszustand abzuführenden Wärmelast von 30 bis 80 MW. Die Daten aus dem Jahre 2001 seien somit repräsentativ.

1.8 Zuständigkeit

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Atomverordnung vom 18. Januar 1984 (AtV, SR 732.11) ist der Bundesrat für die Erteilung bzw. Änderung einer atomrechtlichen Betriebsbewilligung zuständig.

Nach Artikel 48 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und 21 Absatz 4 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) ist die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes bzw. des Fischereigesetzes zuständig. Dafür ist im vorliegenden Verfahren somit der Bundesrat zuständig.

1.9 Bewilligungspflicht

Die Wasserentnahme aus einem Fließgewässer mit ständiger Wasserführung und die Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer brauchen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung (s. Art. 7 Abs. 1 und 29 Bst. a des GSchG). Die Einleitung von Abwasser braucht zudem eine fischereirechtliche Bewilligung (s. Art. 8 Abs. 3 BGF).

1.10 Einsprachelegitimation

Die Legitimation der einsprechenden Person wird wie in den bisherigen atomrechtlichen Entscheidungen des Bundesrates (siehe z.B. Entscheid des Bundesrates vom 30. Juni 2004 betreffend die Bau- und Betriebsbewilligung für das Nasslager für abgebrannte Brennelemente auf dem Areal des KKW Gösgen) aus verfahrensökonomischen Gründen nicht näher geprüft. Die Behörde ist nach Artikel 12 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt umfassend festzustellen. Dazu gehört auch die Prüfung von wesentlich scheidenden Argumenten von nicht legitimierten Personen, Organisationen und Gemeinwesen.

2. Weitere Bewilligungsvoraussetzungen

2.1 Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen

Gestützt auf die Vereinbarung vom 10. August 1982 zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Unterrichtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen (SR 0.732.211.36) wurde die Deutsch-Schweizerische Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen (DSK) eingesetzt. Der DSK wurden die massgeblichen Unterlagen zugestellt.

Im Rahmen des Abkommens vom 19. März 1999 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Österreich über den frühzeitigen Austausch von Informationen aus dem Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes (SR 0.732.321.63) hat das Bundesamt für Energie dem österreichischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten die massgeblichen Unterlagen zum KKL-Projekt ebenfalls zugestellt.

Weder die DSK noch das österreichische Ministerium für auswärtige Angelegenheiten haben zum Gesuch Stellung genommen. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Schweiz ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und keine Gründe vorliegen, die der Erteilung der Betriebsbewilligung für das KKL entgegenstehen.

3. Beurteilung des Projekts

3.1 Anträge des Kantons Aargau

Der Kanton Aargau beantragt, dass bei der Einleitung des Kühlwassers Massnahmen getroffen werden, damit eine rasche Durchmischung in der Restwasserstrecke sichergestellt sei. Zudem fordert er Massnahmen, die bei der Wasserentnahme das Einschwemmen oder Einsaugen von Fischen verhindern würden.

Nach Auffassung des BUWAL sind die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutz- bzw. fischereirechtlichen Bewilligung erfüllt. Die eingeleitete Kühlwassermenge ist im Verhältnis zur Wasserführung des Rheins unwesentlich. Seit der Aufnahme des Betriebes des KKL im Jahre 1984 sind keine ökologischen Nachteile im Rhein insbesondere auch nicht in der unterhalb der Einleitestelle liegenden Restwasserstrecke festgestellt worden. Weitergehende Massnahmen für eine rasche Durchmischung des Kühlwassers mit dem Rhein sind demzufolge nicht erforderlich. Über die Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Fische hat die KKL AG bis Ende 2006 Bericht zu erstatten. Je nach Ergebnis sind Massnahmen zu treffen. Bauliche Massnahmen dürfen nur nach Rücksprache mit der HSK getroffen werden. Die Auflage im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren für Gefahrenstellen und Hindernisse erübrigt sich, weil keine diesbezüglichen baulichen Veränderungen erforderlich sind.

3.2 Schlussfolgerungen

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen kommt der Bundesrat zum Schluss, dass keine sicherheitstechnischen Gründe gegen die Erteilung der ersuchten Bewilligungen sprechen. Die eingeleitete Kühlwassermenge ist im Verhältnis zur Wasserführung des Rheins unwesentlich und gefährdet die Fische und die übrige Flussfauna somit nicht. Die gewässerschutz- und fischereirechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Der KKL AG werden daher die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Entnahme und zur Einleitung von Kühlwasser aus dem bzw. in den Rhein sowie die fischerrechtliche Bewilligung zur Einleitung von Kühlwasser in den Rhein erteilt. Die Auflagenvorschläge des BUWAL werden in die Verfügung aufgenommen. Die Einsprache wird abgewiesen.

4. Kosten und Entschädigung

Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 30. September 1985 über die Gebühren auf dem Gebiet der Kernenergie (Gebührenverordnung; SR 732.89) beträgt die Gebühr für die Erteilung einer Betriebsbewilligung 10'000 bis 100'000 Franken. Gebührenpflichtig ist nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung, wer eine Tätigkeit der zentralen Dienste des BFE verursacht, also die KKL AG. Im vorliegenden Fall wird die Bewilligungsgebühr auf 10'000 Franken festgelegt.

Nach Artikel 12 der Verordnung vom 10. Dezember 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) ist das Verfahren für die Einsprechenden mangels einer bundesrechtlichen Vorschrift kostenlos.

Parteientschädigungen sieht das VwVG nur für Beschwerdeverfahren vor (Art. 64 VwVG). Auch das übrige massgebende Bundesrecht enthält keine Vorschriften über Parteientschädigungen für ein Bewilligungsverfahren wie das vorliegende. Unabhängig vom Inhalt des Entscheides sind daher keine Parteikosten zu sprechen.

Verfügung

betreffend das Gesuch der Kernkraftwerk Leibstadt AG vom 31. Oktober 2003 um Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme und Einleitung von Kühlwasser

Der Schweizerische Bundesrat

verfügt:

1. Der Kernkraftwerk Leibstadt AG werden die gewässerschutzrechtliche Bewilligung zur Entnahme und zur Einleitung von Kühlwasser aus dem bzw. in den Rhein sowie die fischereirechtliche Bewilligung zur Einleitung von Kühlwasser in den Rhein erteilt.
2. Die gegen das Projekt erhobene Einsprache wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
3. Für die Bewilligung gelten die folgenden Bedingungen und Auflagen:
 - 3.1 Bis Ende 2006 hat die Kernkraftwerk Leibstadt AG zuhanden des BUWAL einen Bericht über die Auswirkungen der Wasserentnahme auf Fische zu erstellen. Je nach Ergebnis sind nach Rücksprache mit dem BUWAL Massnahmen bei der Wasserentnahme zu treffen. Bauliche Massnahmen dürfen nur nach Rücksprache mit der HSK getroffen werden.
 - 3.2 Gestützt auf die Anhänge 3.2 und 3.3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) müssen bei der Einleitung des vermischten Kühlwassers aus der Durchlaufkühlung und der Kreislaukühlung folgende Anforderungen erfüllt werden:
 - Die Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers einschliesslich der Abwässer aus der Aktivwäscherei darf bei der Einleitung in den Rhein höchstens 30 °C betragen;
 - Die Aufwärmung des Rheins darf höchstens 3 °C betragen.
 - Durch die Einleitung des Kühlwassers darf die Temperatur des Rheins nach vollständiger Durchmischung 25 °C nicht übersteigen.
 - Der gelöste organische Kohlenstoff (DOC) darf im Kühlwasser um höchstens 5 mg/l erhöht werden.
 - Die gesamten ungelösten Stoffe dürfen höchstens 20 mg/l betragen (vorbehältlich natürlicherweise höhere Werte im entnommenen Rheinwasser). Im Teilstrom aus der Kreislaukühlung darf der Wert von 40 mg/l nicht überschritten werden.
 - Werden dem Kühlwasser Stoffe zugegeben, die das Gewässer verunreinigen können, legt das BUWAL Anforderungen an die Einleitung fest.
 - Die Kernkraftwerk Leibstadt AG erstattet dem BUWAL jährlich einen Bericht, der Auskunft gibt über die Temperaturen des dem Rhein entnommenen und abgegebenen Kühlwassers.

nen Kühlwassers. Beträgt die Wassertemperatur im Rhein bei der Entnahmestelle mehr als 24,5 °C, benachrichtigt sie unverzüglich das BFE und das BUWAL.

4. Die Bewilligungsgebühr von Fr. 10'000.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt. Die Gebühr ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides zu bezahlen.
5. Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Der vollständige Entscheid wird bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau in Aarau, bei der Gemeindeverwaltung Leibstadt und beim Bundesamt für Energie in Ittigen/Bern während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

3003 Bern, 3. Dezember 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin

Annemarie Huber-Hotz

Zur Publikation:

Im Bundesblatt (nur Verfügungsdispositiv)

Zu eröffnen an:

- Kernkraftwerk Leibstadt AG, 5325 Leibstadt
- Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau
- Gemeinderat Leibstadt, 5325 Leibstadt
- Frau Susanne Kehl, Gartenstr. 3, 4313 Möhlin

Zur Kenntnis an:

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn
- Ministerium für Umwelt, Stuttgart
- Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Stuttgart
- Regierungspräsidium Freiburg, Freiburg i.Br.
- Landrat des Landkreises Waldshut, Waldshut
- Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Wien
- Lebensministerium, Wien
- Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen
- Direktion für Völkerrecht
- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Justiz
- Seco
- BUWAL
- Bundesamt für Energie
- Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen

Zur öffentlichen Auflage an:

- Staatskanzlei des Kantons Aargau, 5001 Aarau
- Gemeindeverwaltung, 5325 Leibstadt
- Bundesamt für Energie